

Genossenrecht

Der Genossame

Schübelbach

Ausgabe : April 2017

Genossenrecht der Genossame Schübelbach mit Sitz in 8862 Schübelbach

I. Name, Zweck und Zugehörigkeit

§1

Name, Rechtsstellung, Sitz

1. Unter dem Namen «Genossame Schübelbach» (nachfolgend «Genossame» genannt) besteht eine aus den im Anhang verzeichneten Geschlechtern hervorgegangene altrechtliche Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechtes. Sie wird durch die Genossenbürger und Genossenbürgerinnen (nachstehend Genossenbürger genannt) gebildet.
2. Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen und Amtsträger beziehen sich auf beide Geschlechter.
3. Die Genossame geniesst das in der Verfassung des Standes Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.
4. Der Sitz der Genossame befindet sich in 8862 Schübelbach.

§2

Genossengut

Das Genossengut setzt sich zusammen aus Liegenschaften, Wertschriften, Guthaben, Rechten und andern Vermögenswerten, abzüglich Fremdkapital.

§3

Zweck

Der Zweck besteht darin, das Genossengut zu erhalten und im Interesse der Genossenbürger zu nutzen und zu mehren.

§4

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet ausschliesslich das Genossengut.

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Genossame Schübelbach sind die im bisherigen Register der Genossame eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Genossenbürger. Sowie Personen, die dem Genossenrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Mitgliederregister unterbreiten und darin nachweisen, dass sie
 - a) unmittelbar von einem jemals im Mitgliederregister eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Genossenbürger abstammen
 - b) das Schweizerbürgerrecht besitzen
 - c) das 18. Altersjahr erfüllt haben
 - d) im Genossenkreis Wohnsitz haben

Der Genossenkreis fängt an: Im Genossenriet der Genossame Buttikon an den Marchsteinen, welche die Gemeinde Schübelbach und Reichenburg scheidet. Unten beim Kählhof, dann der Gemeindegrenze nach in Rufibach gerade durch den Buttikoner Genossenbann bis an den Källenwald. Unten durch bis an den Schübelbachner Bann, dessen unteren Lochen nach bis an den Dürrbach, wo ein mit Kreuz bezeichneter Stein in Josef Bruhins Liegenschaft zwischen Siebnen und Schübelbachner-Bann entscheidet, dem Dürrbach hinab bis an die vordere Luchern. Von da in gerader Richtung und unmittelbar hinter dem Haus Luchern (Eisenburgstrasse 9) auf die Brestenburg an einen Marchstein mit GS und Jahrzahl 1886 bezeichnet, der die Genossame Schübelbach und Siebnen scheidet, von da gerade hinab bis zur Mitte in Landolts Stachelhof Kataster No 475, wo ein gesetzter Stein mit der Jahrzahl 1820 und GS-R, VS-G, S-J GGB GB bezeichnet ist, der die Genossenländer der Genossame Buttikon und Siebnen (Krumbitziwiese) scheidet, bis an die Strasse, die in die Krumbitzi führt. Derselben nach und dann in gerader nordöstlicher Richtung auf einen Grenzstein in der Bäzimatt Bergwiesenstrasse- Kurve zwischen den Häusern Hasler und Züger. Von da in gerader nordöstlicher Richtung unmittelbar östlich vor dem Haus Gugeli an einen Marchstein in Karl Zilteners Hof, der die Genossame Holeneich und Schübelbach scheidet. Von da in gerader Richtung hinauf an einen Grenzstein, der die Genossame Tuggen, Schübelbach und Holeneich scheidet, der mit allen drei Genossenzeichen gezeichnet ist. Von diesem Marchstein gerade hinab gegen die Linth an einen Marchstein im Hag, der die Genossame Tuggen zugehörenden Rütiweid und der diese und die Genossame Schübelbach scheidet.

Von da in östlicher Richtung bis an den Entwässerungskanal, der die Genossame Schübelbach und Tuggen scheidet. Von da an in südlicher Richtung dem Kanal entlang bis ende Kanal, von da in östlicher Richtung der Strasse entlang bis an die Grenze der Genossame Galgenen. Von da in südlicher Richtung der Strasse entlang, die die Genossame Schübelbach und Galgenen scheidet, bis an die Gemeindegrenzen Tuggen und Schübelbach und von da der Gemeindegrenze von Schübelbach entlang bis in den Kählhof der Gebrüder Ebnöther;

- e) in der Folge vom Genossenrat in die Genossame aufgenommen und im Mitgliederregister eingetragen worden sind.
2. Massgeblich für die Abstammung im Sinne von §5 Abs.1a ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB
 - a) zu einem lebenden oder verstorbenen Genossenbürger oder
 - b) zu Personen, die zufolge Nichterreichen des massgeblichen Alters noch nicht in die Genossame aufgenommen werden konnten, im Übrigen aber die Voraussetzungen für die Aufnahme zum Zeitpunkt ihres Todes erfüllt hätten.
3. Personen die im Mitgliederregister eingetragen waren, jedoch zufolge Wohnsitzverlegung ausserhalb des Genossenkreises ihre Mitgliedschaft verloren haben, können sich jederzeit unter Nachweis ihres früheren Registereintrages und ihrer erneuten Wohnsitznahme im Genossenkreis wieder in das Mitgliederregister eintragen lassen.

§6

Mitverwaltungs- und nutzungsberechtigte Genossenbürger

Mitverwaltungs- und Nutzungsberechtigt ist, wer

1. die Erfüllung der Bedingungen von §5 nachweist;
2. als eingetragenes Mitglied infolge Altersschwäche, geistiger Behinderung oder körperlicher Gebrechen in ein Betagtenheim, Invalidenheim oder Pflegeheim umziehen muss.

§7

Dauer und Inhalt des Mitverwaltungs- und Nutzungsrechtes

1. Mitverwaltungs- und Nutzungsrechte beginnen mit dem Eintrag der Berechtigten im Mitgliederregister, sie enden mit dem Tod oder mit dem Verlust der Mitgliedschaft (§9).
2. Das Mitverwaltungsrecht umfasst das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
3. Das Nutzungsrecht umfasst den Anspruch auf geldwerte Nutzung des Genossengutes.
4. Der Genossenrat ist verpflichtet, den Genossennutzen unaufgefordert an alle Genossen auszuzahlen.
5. Wer seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossame nicht nachkommt, dem kann das Nutzungsrecht zeitlich beschränkt entzogen werden.

§8

Anmelde- und Beweispflicht

1. Wer ins Mitgliederregister aufgenommen werden will, hat sich unaufgefordert bis zum 31. Dezember anzumelden und auszuweisen. Es gilt das Datum des Poststempels.
2. Der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen beizufügen. Es ist das vom Genossenrat zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular zu verwenden.
3. Er muss bis zum 31. Dezember des Anmeldejahres das 18. Altersjahr erfüllt haben. Der Genossenrat prüft die Voraussetzungen des Gesuchstellers gemäss §5. Er kann zusätzliche Beweismittel verlangen.
4. Soweit die statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt der Genossenrat die Gesuchsteller per 1. Januar des Folgejahres auf und trägt diese im Mitgliederregister ein.
5. Sind die statutarischen Voraussetzungen erfüllt, hat der Gesuchsteller einen Rechtsanspruch auf Aufnahme und Eintragung ins Mitgliederregister. Die Ablehnung eines nach §8 Abs.2 Aufnahmegesuches stellt der Genossenrat in einem anfechtbaren Feststellungsentscheid fest.
6. Als Einschreibgebühr hat jeder neu eintretende Genossenbürger eine Einlage von Fr. 100.00 (eins null null) zu leisten.

§9

Verlust der Mitgliedschaft

Ein Mitglied der Genossame verliert seine Mitgliedschaft und wird aus dem Mitgliederregister gestrichen, wenn es

1. die Voraussetzung gemäss §6 nicht mehr erfüllt
2. das Schweizerbürgerrecht verliert
3. durch ein Nichtmitglied adoptiert wird, soweit das Kindsverhältnis zum bisherigen Mitglied der Genossame nicht bestehen bleibt (Art.267 Abs.2 ZGB)
4. schriftlich seinen Austritt erklärt, wobei eine Wiederaufnahme ausgeschlossen ist
5. Die Verwirkung erfolgt umgehend und dauert bis zur Wiederanmeldung, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

§10

Tagewerk

1. An der Genossengemeinde beschlossene oder vom Genossenpräsident angeordnete Frontagerwerke müssen ausgeführt werden. Wer die pflichtigen Frontagerwerke auf erhaltene Aufforderung nicht verrichtet oder nicht durch einen tauglichen, mindestens 18 Jahre alten Vertreter verrichten lässt, hat für jeden Tag, den Stundenansatz multipliziert mit den zu leistenden Stunden an die Genossame zu bezahlen.
2. IV-Bezüger (80%) und Genossenbürger, die das 65. Altersjahr erreicht haben, sind im folgenden Kalenderjahr von §10 Abs.1 befreit.
3. Wer bei Verrichtung von Frontagerwerken nicht die festgesetzte Zeit anwesend ist oder die Arbeit unvollständig verrichtet, wird als Abwesend betrachtet.
4. Die Verrichtung von gewöhnlichen Tagwerken werden von der Genossengemeinde oder vom Genossenpräsidenten bestimmt.

II. Organe

§11

Verzeichnis

Organe der Genossame sind:

1. die Genossengemeinde
2. der Genossenrat, bestehend aus mind.3 Mitgliedern, nämlich dem Präsident, Aktuar (Vizepräsident) und Kassier, kann mit Beisitzern ergänzt werden.
3. die Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus zwei Mitgliedern

Nötig werdende Kommissionen können an jeder Genossengemeinde gewählt werden.

§12

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Genossenrates, der Rechnungsprüfungskommission und der anderen Kommissionen sind, unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung zur Berichterstattung an der Genossengemeinde, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

A. Genossengemeinde

§13

Zeit der Versammlung

1. Die Genossengemeinde versammelt sich ordentlicherweise im Frühjahr zur Hauptgemeinde
2. Ausserordentliche Gemeinden finden statt;
 - a) so oft es der Genossenrat als notwendig erachtet;
 - b) wenn $\frac{1}{4}$ der mitverwaltungsberechtigten Genossenbürger ein Begehren unter Angabe der Gründe schriftlich beim Genossenpräsident stellen.

§14

Einberufung

1. Die mitverwaltungsberechtigten Genossenbürger sind unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch zehn Tage im Voraus zur Genossengemeinde einzuladen.
2. Traktandenvorschläge von Genossenbürgern müssen spätestens 40 Tage vor der Genossengemeinde schriftlich mit begründetem Antrag dem Genossenrat eingereicht werden, ansonsten kann keine Behandlung stattfinden. Der Genossenrat gibt den Termin der Versammlung rechtzeitig bekannt.
3. Das gleiche Sachgeschäft darf aber von ausserordentlichen Gemeinden nicht mehr als zweimal behandelt werden.

§15

Obliegenheiten

Der Genossengemeinde stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Wahl des Präsidenten in den geraden Jahren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren und dessen Abberufung;
3. Wahl des Aktuars (Vizepräsidenten) in den ungeraden Jahren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren und dessen Abberufung;
4. Wahl des Kassiers in den geraden Jahren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren und dessen Abberufung;
5. Wahl der Rechnungsprüfungskommission in den ungeraden Jahren auf eine Amtszeit von zwei Jahren und deren Abberufung;
6. Wahl der Kommissionen in den geraden Jahren auf eine Amtszeit von zwei Jahren und deren Abberufung;
7. Wahl der Beisitzer in den ungeraden Jahren auf eine Amtszeit von zwei Jahren und deren Abberufung;
8. Genehmigen des Protokolls der zuletzt abgehaltenen Genossengemeinde;
9. Abnahme der Jahresrechnung;
10. Erlass und Änderung der Statuten und Reglemente;
11. Genehmigung von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken, Baurechtsverträge
12. Erlass von Richtlinien für Bedingungen bei Baurechten und Landmieten;
13. Bewilligung von Kreditaufnahmen, soweit diese nicht durch Beschluss an den Genossenrat delegiert wurde;
14. Festsetzung der Entschädigungen
15. Die Nutzung der Genossengüter;

§16

Abstimmungs- und Wahlverfahren

1. Die Abstimmungen erfolgen durch Hand erheben;
2. Die Mehrheit der Stimmenden kann geheime Abstimmung verlangen;
3. Bei Sachabstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, vorbehalten bleibt §26; Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt die zweite Abstimmung wiederum Stimmengleichheit, gilt der Antrag des Genossenrates als angenommen.
4. Sind bei Wahlen mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Der Vorsitzende stimmt mit.

B. Genossenrat

§17

Einberufung

Der Genossenrat wird einberufen, so oft es der Geschäftsgang erfordert.

§18

Aufgaben

1. Der Genossenrat ist das vollziehende Organ und für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind.
2. Insbesondere obliegen dem Genossenrat:
 - a) Vollzug der Genossengemeinde-Beschlüsse;
 - b) Sorgfältige Verwaltung und bestmögliche Nutzung des Genossengutes;
 - c) Wahrung der Interessen der Genossame und Abwendung von Schaden und Nachteilen;
 - d) Geschäfte, die den Betrag von Fr. 20'000. -- nicht übersteigen.

§19

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

Der Genossenrat vertritt die Genossame nach aussen. Präsident, Aktuar und Kassier führen Kollektiv-Unterschrift zu zweien.

§20

Ausstand

Mitglieder des Genossenrates und der Rechnungsprüfungskommission haben bei Behandlung von Geschäften, die sie selber, ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad betreffen, in den Ausstand zu treten.

§21

Aufgabendelegation

Der Genossenrat kann einzelne in ihre Zuständigkeit gehörende Aufgaben, welche insbesondere dringlich oder regelmässig wiederkehrend sind, an ein Mitglied oder an eine Kommission delegieren. Diese haben den Genossenrat regelmässig zu orientieren und tragen die Verantwortung für korrekte Geschäftsabwicklung.

§22

Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Vollzug der Beschlüsse des Genossenrates bzw. der Genossengemeinde;
2. Überwachung und Koordination der Geschäftsführung;
3. Einberufung und Leitung der Genossengemeinde und Sitzungen des Genossenrates;

§23

Kassier

Dem Kassier obliegen namentlich:

1. Kassa und Rechnungswesen, einschliesslich Jahresabschluss;
2. Vertretung der finanziellen Geschäfte im Genossenrat und an der Genossengemeinde.

§24

Aktuar (Vizepräsident)

1. Der Aktuar führt und unterzeichnet das Protokoll der Genossengemeinde und des Genossenrates. Die Protokolle sind zu archivieren.
2. Führung des Genossenregisters; es ist zu archivieren und dauernd aufzubewahren.
3. Verwalten der Dokumentation an einem sicheren Ort.

C. Rechnungsprüfungskommission

§25

Aufgaben

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat zu prüfen, ob sich die Erfolgsrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen sowie den der Statuten entspricht.
2. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung richten sich im Weiteren nach den Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen vom 8. Januar 2001.
3. Der leitende Revisor muss nicht Genossenbürger sein.

III. Statutenrevisionen

§26

Verfahren

1. Bei einer Teil- oder Totalrevision der Statuten haben die mitverwaltungs- und nutzungsberechtigten Genossenbürger zunächst über Eintreten abzustimmen.
2. In der folgenden Detailberatung ist über jede geänderte Bestimmung, soweit diese umstritten ist, oder ein Genossenbürger dies verlangt, einzeln abzustimmen. Nach Abschluss der Beratung findet in jedem Falle die Schlussabstimmung statt, bei der die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich ist.
3. Die Genehmigung des Regierungsrates gemäss §18 Abs.2 Einführungsgesetz ZGB bleibt vorbehalten.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§27

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Genossengemeinde vom 17.03.2017 genehmigt und treten an Stelle derjenigen vom 16. März 2007 mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Namens der Genossame:

Der Präsident:

Peter Bruhin - Bruhin

Der Aktuar:

Peter Bachmann

Anhang:

Die in Abs.1 §1 der Statuten erwähnten ehemaligen Geschlechter:

- Benz,
- Bruhin,
- Ebnöther,
- Dobler,
- Ruoss,
- Schalch,
- Schriber
- Wyss.